

Verordnung zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Albertshofen

vom 11.12.2025

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Albertshofen folgende Verordnung:

§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

Die Standorte sind:

- An der Umgehungsstraße gegenüber Einfahrt „Neue Flurstraße“ (Fl.-Nr. 798)
- An der Umgehungsstraße an der Einfahrt Waldstraße (Fl.-Nr. 1946)
- An der Kreisstraße 9 gegenüber Einfahrt „Neue Flurstraße“ (Fl.-Nr. 2412)
- An der Mainstraße, beiderseits der Fährzufahrt (Fl.-Nrn. 273/19 und 2372)

- (3) Die Anschläge dürfen von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungsterminangebracht werden.
- (4) Die Anschläge sind spätestens eine Woche nach dem Termin der genannten Wahlen bzw. Ende des Eintragungszeitraums wieder zu entfernen. Die Gemeinde ist bei Zu widerhandlung berechtigt, die Entfernung im Rahmen einer Ersatzvornahme ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

§2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die

- a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder
- b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,

wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus, wahrgenommen werden können.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Anbringung der Anschläge sind die Parteien und politischen Gruppierungen verantwortlich. Beauftragen diese Dritte mit dem Anbringen, so haben die Parteien und politischen Gruppierungen diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Die Parteien und politischen Gruppierungen haften für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Es ist verboten, Anschläge
 - a) auf oder an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen.
 - b) an Bäumen, Verkehrszeichen, Zäunen, Straßenlampen und ähnlichem anzubringen.
 - c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.
- (3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.
- (4) Die Plakate dürfen maximal DIN-A1-Format haben. Je Wahl (z. B. Landrat, Bürgermeister oder Gemeinderat, Landtag oder Bezirkstag) darf pro Standort maximal ein Plakat angebracht werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind.
 - b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
 - d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde Albertshofen in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Hierfür muss eine Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen beantragt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschafts-

werbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Albertshofen, den 11.12.2025
Gemeinde Albertshofen


Horst Reuther
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 12.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an der Amtstafeln der Gemeinde Albertshofen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2025 angebracht und am 05.01.2026 wieder entfernt.

Kitzingen, den 12.01.2026


Dieter Pfister, VR